



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter

Kreislaufwirtschaft und Produktsicherheit

EU-Ökodesign | Mehrweg | ProduktsicherheitsVO | EBV/BBodSchV | Verpackungssteuer

Neues aus Brüssel: Die EU-Ökodesign-Verordnung	Seite 2
Weniger Verpackungsmüll: Aktuelles zur Mehrwegalternative	Seite 3
Die neue EU-Produktsicherheitsverordnung – strengere Anforderungen an Hersteller und Händler von Verbraucherprodukten	Seite 4
Die Mantelverordnung tritt in Kraft – neue Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle	Seite 5
Bodenaushub aus Bautätigkeit – Abfall oder Nebenprodukt?	Seite 7
Tübinger kommunale Verpackungssteuer rechtmäßig	Seite 8

Newsletter

Kreislaufwirtschaft und Produktsicherheit

Neues aus Brüssel: Die EU-Ökodesign-Verordnung

Auf Grundlage des European Green Deals sowie in Umsetzung des zweiten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft (CEAP II, 03/2020) hat die Europäische Kommission Ende März 2022 einen Vorschlag für eine neue Ökodesign-Verordnung (COM(2022) 142 final) vorgelegt. Die Verordnung, mit deren Inkrafttreten die bislang gültige EU-Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) abgelöst werden soll, zielt auf die Schaffung eines europaweit einheitlichen Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte. Neben den sektorbezogenen Initiativen der Europäischen Kommission zu Textilien (COM(2022) 141 final) und Bauprodukten (COM(2022) 144 final) sowie der Initiative zur Stärkung der Verbraucher beim grünen Wandel durch einen besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (COM(2022) 143 final) soll die Ökodesign-Verordnung dazu beitragen, negative Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern und das Funktionieren des Binnenmarkts (Art. 114 AEUV) zu verbessern. Die Europäische Kommission geht nach eigenen Angaben davon aus, dass dank des neuen Rahmens für nachhaltige Produkte bis 2030 132 Mio. Tonnen an Primärenergie eingespart werden können, was etwa 150 Mrd. Kubikmetern Erdgas und damit fast der Gesamtheit der russischen Erdgasimporte der EU entspricht.

Inhaltlich setzt der Vorschlag in Konkretisierung der Sustainable Products Initiative (SPI) der Europäischen Kommission einen europaweit einheitlichen Rahmen für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen in Form sog. delegierter Rechtsakte, um die Kreislaufwirtschaft, Energieeffizienz und andere Nachhaltigkeitsaspekte erheblich zu verbessern. Der Rahmen ermöglicht die Festlegung zahlreicher Anforderungen nicht nur in Bezug auf die Energieeffizienz, sondern u. a. in Bezug auf

- die Haltbarkeit und Zuverlässigkeit, Wiederverwendbarkeit, Nährstbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten,

- das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Produkten,
- die Energie- und Ressourceneffizienz der Produkte,
- ihren Rezyklatanteil,
- die Möglichkeit der Wiederaufarbeitung und des Recyclings,
- den CO₂- und Umweltfußabdruck sowie
- Informationspflichten, einschließlich eines digitalen Produktpasses.



Anders als die bisherige Richtlinie 2009/125/EG, deren Anwendungsbereich auf energieverbrauchsrelevante Produkte beschränkt ist, soll die Ökodesign-Verordnung für fast alle Produktkategorien am EU-Markt Geltung beanspruchen. Ausgenommen sind u.a. Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie (Human- und Tier-) Arzneimittel, lebende Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen sowie Erzeugnisse menschlichen Ursprungs.

Über den neuen „digitalen Produktpass“ (DPP) sollen Verbraucherinnen und Verbrauchern Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten bereitgestellt werden, um diesen Aspekt bei ihrer Kaufentscheidung berücksichtigen zu können und Reparaturen sowie das Produktrecycling zu vereinfachen.



Zugleich dient der digitale Produktpass der Transparenz in Bezug auf produktspezifische Umweltauswirkungen und stärkt behördliche Möglichkeiten zur Durchführung von Prüfungen und Kontrollen.

In Art. 20 des vorgelegten Entwurfs nimmt die Verordnung ergänzend die Vernichtung unverkaufter Produkte in den Blick und regelt im Wesentlichen Unternehmerpflichten zur Offenlegung umfassender Informationen u.a. zur Menge vernichteter Produkte sowie zu den Gründen für die Entsorgung. Über delegierte Rechtsakte soll es der Kommission zukünftig möglich sein, die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte in der EU unter bestimmten Voraussetzungen zu verbieten.

PRAXISHINWEIS

Wann das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (2022/0095(COD)) unter Beteiligung des Rates der Europäischen Union sowie des Europäischen Parlaments abgeschlossen sein wird, lässt sich aktuell noch nicht verlässlich prognostizieren. Ebenso wenig steht derzeit fest, ab welchem Zeitpunkt die Anforderungen der Verordnung gelten sollen; nach der allgemeinen Ausrichtung des Rates der Europäischen Union in der Fassung vom 23.05.2023 (ST 9649 2023 INIT) ist (nur) für Teile der Verordnung eine Übergangszeit von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorgesehen. Unabhängig hiervon ist die Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.



Nick Kockler
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 973002-16
n.kockler@lenz-johlen.de

Weniger Verpackungsmüll: Aktuelles zur Mehrwegalternative

Seit Anfang 2023 besteht nach den §§ 33, 34 VerpackG die Pflicht, in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und in Einweggetränkebechern angebotene Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen anzubieten (sog. Mehrwegalternativenpflicht). Diese Pflicht greift allerdings nur für Letztverreiber und nur insoweit, als die Einwegverpackungen erst beim Letztverreiber mit Waren befüllt werden. Damit sind in erster Linie Gastronomen, Lieferdienste, sämtliche Verkaufsstellen und auch Einzelhandelsbetriebe, die selbst abgepackte bzw. abgefüllte Waren anbieten bzw. solche Waren anbieten, die der Kunde selbst abfüllt, betroffen. Bereits befüllt angelieferte (Einweg-) Verpackungen sind hingegen nicht erfasst.

Nunmehr beabsichtigt das Bundesumweltministerium (BMU) mit einem brandaktuellen Gesetzentwurf, noch einen Schritt weiterzugehen. Denn die derzeit geltenden Regelungen des Verpackungsgesetzes sind nach Auffassung des BMU nicht ausreichend. Ausdrückliches gesetzgeberisches Ziel ist etwa nach § 1 Abs. 3 Satz 3 VerpackG, einen Anteil von in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von mindestens 70 Prozent zu erreichen. Diese Vorgabe wird mit einem derzeitigen Mehrweganteil bei Getränken von nur ca. 43 % (immer noch) deutlich verfehlt.

Um darüber hinaus zugleich den gesamten Verpackungsmüll sowie überflüssige Verpackungen weitestgehend zu vermeiden, plant das BMU gegenüber den §§ 33, 34 VerpackG deutliche Verschärfungen:

- Im Lebensmitteleinzelhandel ist zukünftig für mehrere Arten von Getränken jeweils mindestens eine Mehrwegalternative anzubieten.
- Mehrwegflaschen sollen in jedem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m² abgegeben werden können, in denen Getränke auch in Mehrwegverpackungen verkauft werden.

Newsletter

Kreislaufwirtschaft und Produktsicherheit

- Die Mehrwegalternative der §§ 33, 34 VerpackG wird über Einwegkunststoff hinaus auf sämtliche Materialien erweitert.
- Einwegverpackungen beim Vor-Ort-Verzehr werden verboten.
- Sog. Mogelpackungen sollen verboten werden, d.h. die Verringerung der Füllmenge bei gleichbleibender Verpackung wird in der Regel unzulässig werden.

PRAXISHINWEIS

Insbesondere Gastronomen und Lieferanten haben bereits jetzt eine ausreichende Anzahl von Mehrwegverpackungen bereit zu halten. Werden die Pläne des BMU umgesetzt, wird diese Pflicht erweitert. Von den geplanten Neuregelungen werden aber ganz besonders Einzelhandelsbetriebe tangiert (Angebot von Mehrwegflaschen; uneingeschränkte Rücknahmepflicht). Deshalb sollte die rasante Entwicklung des Verpackungsrechts unbedingt im Auge behalten werden, da nahezu sämtliche Einzelhandelsbetriebe von den geplanten, deutlich verschärften Pflichten betroffen sein werden. Nur so kann kurzfristig reagiert werden, um Verwaltungs- und Logistikabläufe anzupassen, aber auch um bußgeldbewehrte Pflichtverstöße zu vermeiden.



Dr. Sebastian Wies, LL.B.
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-25
s.wies@lenz-johlen.de

Die neue EU-Produktsicherheitsverordnung – strengere Anforderungen an Hersteller und Händler von Verbraucherprodukten

Der Rat der Europäischen Union hat am 25.04.2023 seine Zustimmung zur neuen EU-Produktsicherheitsverordnung (General Product Safety Regulation – GPSR, VO-EU 2023/988) erklärt. Diese ist am 12.06.2023 in Kraft getreten und gilt nach ihrem Art. 52 ab dem 13.12.2024 als unmittelbar geltendes Recht. Bei der Verordnung handelt es sich um die Nachfolgeregelung der bisher geltenden Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie (2001/95/EG). Sie regelt insbesondere, welche Sicherheitsanforderungen hinsichtlich sog. nicht-harmonisierter Verbraucherprodukte, die keine Lebensmittel sind, in der EU beachtet werden müssen.



Ein wichtiger Schwerpunkt der neuen Verordnung liegt in der Bekämpfung der Sicherheitsrisiken, die insbesondere der zunehmende Online-Verkauf mit sich bringt. Überdies werden besonders vulnerable Gruppen, wie etwa Kinder (Stichwort: Sicherheit von Spielzeug) und Menschen mit Behinderungen, besser geschützt. Auch werden nunmehr an sog. smarte, d.h. zum Beispiel die Anwendungsgewohnheiten des Benutzers beobachtende Produkte, explizite Anforderungen in Bezug auf ihre Cybersicherheit gestellt.

In dem Kontext höherer Produktsicherheit sind auch die deutlich erweiterten Pflichten der betroffenen Wirtschaftsakteure wie etwa Hersteller, Einführer oder Händler zu sehen. Zu diesen neuen Pflichten zählt etwa die Pflicht zur Durchführung einer internen Risikoanalyse zu dem jeweiligen Produkt. Gleichzeitig wurden die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden gestärkt. Dies betrifft auch und vor allem sog. Online-Marktplätze. So können die



Die Mantelverordnung tritt in Kraft – neue Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle

Behörden nach den neuen Regelungen Anordnungen gegenüber derartigen Marktplätzen hinsichtlich der Entfernung gefährlicher Produkte von ihren Verkaufsseiten im Internet treffen.

Neu ist auch, dass Produkte aus Nicht-EU-Ländern nur dann in die EU eingeführt werden dürfen, wenn ein in der EU ansässiger Wirtschaftsakteur (Händler etc.) benannt wird, der insoweit die Verantwortung für die Sicherheit dieser Produkte übernimmt.

Vor besondere Herausforderungen wird die betroffenen Unternehmen die in Art. 37 der Verordnung vorgesehene Abhilfepflicht im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs stellen. Losgelöst von den weiterhin zivilrechtlichen Gewährleistungsansprüchen muss der betroffene Wirtschaftsakteur dem Verbraucher proaktiv mindestens zwei Abhilfemaßnahmen, wie etwa die Reparatur des zurückgerufenen Produkts, ein Ersatzprodukt oder eine Erstattung, anbieten.

PRAXISHINWEIS

Mit Inkrafttreten der Produktsicherheitsverordnung müssen sich betroffene Unternehmen auf neue und umfangreiche Pflichten hinsichtlich der Sicherheit der von ihnen in Vertrieb gebrachten Produkte einstellen. Die Zeit bis zur Geltung der Verordnung im Dezember 2024 sollte gut genutzt werden, um sich auf diese weitreichenden Veränderungen bestmöglich einzustellen.



Nima Rast
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-25
n.rast@lenz-johlen.de



Dr. Mahdad Mir Djawadi
Rechtsanwalt
Telefon: 0221-97 30 02-92
m.djawadi@lenz-johlen.de

Am 1. August 2023 ist es soweit. Nach über 16 Jahren intensiver Arbeit tritt die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (Mantelverordnung) in Kraft. Herzstück der Mantelverordnung bilden die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und die neugefasste Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Ziel der Mantelverordnung ist es, das dringende Interesse an der Ressourcenschonung von Primärbaustoffen durch die Verwertung mineralischer Abfälle, welche den mengenmäßig größten Abfallstrom darstellen, in Einklang mit den teilweise gegenläufigen Interessen des Boden- und Grundwasserschutzes zu bringen. Denn der unsachgemäße Einbau so entstehender mineralischer Ersatzbaustoffe (mEB) kann zur Freisetzung von Schadstoffen insbesondere in Boden und Grundwasser führen.

Die Mantelverordnung stellt hierzu mit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung erstmals bundeseinheitlich verbindliche Regelungen insbesondere für das Herstellen und Inverkehrbringen sowie für den Einbau von mEB in technische Bauwerke auf.

MEB sind gemäß § 2 Ziffer 1 EBV mineralische Baustoffe, die als Abfall oder Nebenprodukt hergestellt werden oder bei Baumaßnahmen anfallen und unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt sind und zudem unter die in der EBV bezeichneten Stoffe fallen. Hierzu zählen insbesondere Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Technische Bauwerke im Sinne der EBV sind gemäß § 2 Ziffer 3 mit dem Boden verbundene Anlagen oder Einrichtungen, die nach einer in Anlage 2 oder 3 der EBV beschriebenen Einbauweise errichtet werden. Nicht hierunter fallen Anlagen des Hochbaus.

Newsletter

Kreislaufwirtschaft und Produktsicherheit

Die EBV enthält insbesondere Verpflichtungen für Hersteller von mEB. Diese Verpflichtungen, wie die Güteüberwachung und die Verpflichtung zur Klassifizierung von mEB, treffen regelmäßig die Betreiber von Aufbereitungsanlagen. Gibt es hingegen keinen Aufbereitungsanlagenbetreiber, namentlich bei den mEB Bodenmaterial und Baggergut, die unmittelbar (ohne Aufbereitung) in technische Bauwerke eingebaut werden sollen, treffen vergleichbare Verpflichtungen den Abfallerzeuger bzw. -besitzer.

Zudem regelt die EBV in den Anlagen 2 und 3 differenziert die Einsatzmöglichkeiten von mEB in technischen Bauwerken. Die konkrete Einsatzmöglichkeit ist abhängig von der jeweiligen Materialklasse des mEB, der Einbauweise, von Wasserschutzbereichen, Grundwasserdeckschichten sowie dem höchsten gemessenen Grundwasserstand.

Ist der Einbau von mEB nach vorgenannten Kriterien unzulässig, kann die zuständige Behörde den Einbau dennoch im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 oder 3 EBV zulassen.

Die neugefasste BBodSchV enthält geänderte und erweiterte Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle durch das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden bei bodenähnlichen Anwendungen. Insbesondere die Verwertung von Materialien in Verfüllung von Tagebauen und Abgrabungen unterfallen nunmehr dem Anwendungsbereich der BBodSchV.

Die bisher herangezogenen Regelwerke der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA M20 und TR Boden), denen es an einer Rechtsverbindlichkeit fehlte, sowie entsprechende landesrechtliche Spezifizierungen werden durch die Mantelverordnung im Sinne der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit und damit auch aus Gründen der Praxistauglichkeit vollständig ersetzt.



Abgesehen von den Regelungen der EBV und der neugefassten BBodSchV, auf die sich die vereinzelt Übergangsvorschriften der Mantelverordnung beziehen, gelten sämtliche Regelungen unmittelbar ab deren Inkrafttreten am 1. August 2023. Ob dies auch für bereits vor dem 1. August 2023 erteilte Genehmigungen gilt, die sich ausdrücklich auf die alte Rechtslage beziehen, wird derzeit in der Literatur unterschiedlich beurteilt.

PRAXISHINWEIS

Vor der Ausnutzung von Genehmigungen, die vor dem 01.08.2023 erteilt wurden und die Bezug auf die alte Rechtslage nehmen, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit frühzeitig Kontakt zu der zuständigen Genehmigungsbehörde aufgenommen werden, um das anwendbare Recht abzuklären.



Maya Soethout
Rechtsanwältin
Telefon: 0221 - 973002-80
m.soethout@lenz-johlen.de



Bodenaushub aus Bautätigkeit – Abfall oder Nebenprodukt?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 17.11.2022 – C-238/21 grundsätzliche Ausführungen zu der Abfalleigenschaft von ausgehobenem Boden, der bei einer Baumaßnahme anfällt, gemacht. Er hat die Voraussetzungen aufgezeigt, unter denen Bodenaushub als Abfall oder als Nebenprodukt anzusehen ist und die Kriterien benannt, die zu einem Ende der Abfalleigenschaft führen.

Klägerin des Ausgangsverfahrens war ein österreichischer Baukonzern (Porr Bau GmbH). Mehrere Landwirte wandten sich an diesen, um Aushubmaterial für eine Bodenrekultivierung bzw. Verbesserung der landwirtschaftlichen Ertragsflächen zu erhalten. Porr Bau wählte ein geeignetes Bauvorhaben aus und entnahm unbelastetes Aushubmaterial.

Kriterien für die Einordnung als Nebenprodukt sind nach dem EuGH:

- Es ist sicher, dass das Aushubmaterial weiterverwendet wird.
- Die Verwendung kann direkt, ohne vorherige Verarbeitung erfolgen.
- Das Aushubmaterial wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt. Der EuGH hat dies bejaht. Der Aushub falle als üblicher Schritt bei Baumaßnahmen an.
- Die weitere Verwendung ist rechtmäßig.

Der EuGH überließ dem österreichischen Gericht die Letztentscheidung darüber, ob es sich bei dem betreffenden ausgehobenen Bodenmaterial um Abfall oder Nebenprodukt handelt. Er äußerte sich daher auch noch zu der weiteren Frage, unter welchen Voraussetzungen das Bodenmaterial – unterstellt, es ist als Abfall anzusehen – das Abfallende erreicht.

Kriterien für den Eintritt des Abfallendes sind nach dem EuGH:

- Durchlaufen eines Recycling- oder sonstigen Verwertungsverfahrens.
- Verwendung des Bodenmaterials für bestimmte Zwecke.

- Bestehen eines Marktes für das Bodenmaterial.
- Das Bodenmaterial erfüllt die technischen und rechtlichen Anforderungen für den beabsichtigten Zweck.
- Die Verwendung führt nicht zu Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

Nach Auffassung des österreichischen Gerichts beendete die Vorbereitung zur Wiederverwendung die Abfalleigenschaft nicht. Zur Beendigung der Abfalleigenschaft müssten nach dem österreichischen Abfallwirtschaftsplan formale Anforderungen wie Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten erfüllt werden. Dem ist der EuGH entgegengetreten. Unionsrechtlich kann für ein Ende der Abfalleigenschaft ein bloßes Sichten des Abfalls ausreichen, bei dem die Qualität und das etwaige Bestehen von Verunreinigungen ermittelt werden. Den Mitgliedstaaten ist es überlassen, ob sie Formalkriterien festlegen, die sicherstellen, dass Qualität und Unbedenklichkeit des Aushubs gewährleistet sind. Bei den von dem österreichischen Gericht angeführten Formalkriterien handelte es sich jedoch um solche, die für den Umweltschutz irrelevant waren. Aufgrund dieser durfte das Ende der Abfalleigenschaft daher nicht verneint werden.

PRAXISHINWEIS

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der Frage, ob der Bodenaushub aus seiner Baumaßnahme Abfall darstellt, Gestaltungsspielraum. Dies gilt insbesondere für das Kriterium, dass die weitere Verwendung sicher ist. Vor der Baumaßnahme sollte der spätere Umgang mit dem Bodenaushub geklärt und (z.B. durch Vertrag) abgesichert sein. Die Lagerung sollte maximal so lange erfolgen, wie dies zur Erfüllung der vereinbarten Verwendung erforderlich ist.



Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 973002-18
i.schwertner@lenz-johlen.de

Newsletter

Kreislaufwirtschaft und Produktsicherheit

Tübinger kommunale Verpackungssteuer rechtmäßig

Mit der Entscheidung vom 24.05.2023 – 9 CN 1.22 – hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden, dass die Tübinger Verpackungssteuer im Wesentlichen rechtmäßig ist.

Die Stadt Tübingen erhebt seit Januar 2022 eine Steuer auf Einwegverpackungen. Ziel ist es, die Verunreinigung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackung zu verringern und die Verwendung von Mehrwegsystemen zu fördern, wobei zugleich Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt werden sollen. Die überprüfte Verpackungssteuersatzung sieht als Steuergegenstand Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck vor, „sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden“. Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro, für jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 Euro. Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist auf maximal 1,50 Euro begrenzt. Als Steuerschuldner sieht die Satzung den oder die Endverkäufer/in der Speisen vor.

Gegen diese Steuersatzung wandte sich die Betreiberin einer Fast-Food-Filiale im Wege eines Normenkontrollantrags. In erster Instanz erklärte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) die Satzung noch für insgesamt unwirksam und stützte dies maßgeblich auf die fehlende Örtlichkeit der Steuer, ihre Unvereinbarkeit mit dem Bundesabfallrecht sowie die mangelnde Vollzugstauglichkeit der Obergrenze der Besteuerung.

Auf die Revision der Stadt Tübingen schloss sich das Bundesverwaltungsgericht dieser Meinung lediglich mit Blick auf die Obergrenze der Besteuerung an. So kam man auch in Leipzig zu dem Ergebnis, dass die Obergrenze der Besteuerung mit einer Maximalsumme von 1,50 Euro pro „Einzelmahlzeit“ zu unbestimmt sei, um in der regulären Besteuerungspraxis vollzugsfähig zu sein. Zusätzlich erweise sich das ohne zeitliche Begrenzung bestehende Betretungsrecht

der Stadtverwaltung im Rahmen der Steueraufsicht als rechtswidrig. Diese punktuellen Verstöße ließen nach Ansicht des BVerwG die Satzung ansonsten unberührt. Im Übrigen wurde die vorinstanzliche Entscheidung gekippt. Entgegen der durch den VGH vertretenen Auffassung handele es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchssteuer im Sinn des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, für die die Stadt Tübingen zuständig sei. Die Örtlichkeit sei über den Steueratbestand insoweit begrenzt, als dass der unmittelbare Verzehr der verkauften Getränke und Speisen an Ort und Stelle oder als „take-away“ bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfinde. Der Verzehr der Speisen stelle damit ebenfalls den Verbrauch der zugehörigen – steuerpflichtigen – Verpackungen dar.

Ein Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes könne nicht angenommen werden. So kollidieren die kommunal angestrebten Ziele nicht etwa mit denen der Unions- und Bundesgesetzgeber, sondern seien gleichlaufend. Der gemeinsam verfolgte Zweck sei die Vermeidung von Verpackungsabfall.

FAZIT

Die schriftlichen Urteilsgründe werden der kommunalen Praxis Anhaltspunkte für eine rechtssicher formulierte Verpackungssteuersatzung liefern. Die Entscheidung aus Leipzig wird Denkanstöße für Kommunen bieten, die über die Grenzen von Baden-Württemberg hinausgehen. Ob und wie sich eine solche Besteuerungspraxis auch bundesweit durchsetzen kann, wird sich zeigen und hängt letzten Endes von dem örtlichen politischen Willen ab.



Béla Gehrken
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Telefon: 0221 - 973002-84
 b.gehrken@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV †}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVA}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVA}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)^{PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^{PG}
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.^{PVE}
Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{PVD}
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven

Nima Rast^{PV}
Dr. Elmar Loer, EMBA^{XG}
Dr. Jan D. Sommer
Dr. Mahdad Mir Djawadi
Thorsten Scheuren, LL.M.
Mats Hagemann
Stephan Helbig, LL.M.
Dr. Benedikt Plesker
Dr. Viviane McCready, LL.B.
Dr. Sebastian Wies, LL.B.
Falk Romberg
Maya Soethout
Dr. Jan-Moritz Schanze
Steffen Ralle^B
Anja Löwenberg
Christina Hamacher, B.A.
Aline Sent^W
Cennet Binzer
Sebastian Pesch
Janos Knittler

Gustav - Heinemann - Ufer 88 • 50968 Köln
Postfach 510940 • 50945 Köln

Telefon: 0221 - 97 30 02-0
Telefax: 0221 - 97 30 02-22



www.lenz-johlen.de

P Partner i. S. d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
G Fachanwalt für Vergaberecht
A Anwalt/Mediator DAA/FU Hagen
L Master of Laws (McGill University, Montreal, Kanada)
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
E Master of European Studies
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
X Executive Master of Business Administration
W Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

